

RS Vwgh 1991/3/21 91/09/0002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1991

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §44 Abs1;

BDG 1979 §45 Abs1;

Rechtssatz

Die Unabhängigkeit des Vorgesetzten zur Dienstaufsicht kann gefährdet und möglicherweise beeinträchtigt sein, wenn er seine persönliche Unbefangenheit und sachliche Distanz zu seinen Untergebenen durch pflichtwidriges Verhalten verliert oder wenn er sie zu persönlichen, im Dienst nicht gerechtfertigten Arbeitsleistungen heranzieht. Gegen § 45 Abs 1 BDG 1979 verstößt ein Vorgesetzter auch dann, wenn er (wie hier: Auftrag des Vorgesetzten an seine Schriftührerin, die Eintragungen betreffend seine Dienstzeit im Gleitzeitkontrollbuch an seiner Stelle durchzuführen) dem ihm unterstellten Beamten einen Auftrag gibt, dessen Ausführung durch diesen Beamten einen Verstoß gegen die gesetzmäßige Erfüllung von dessen dienstlichen Aufgaben darstellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090002.X03

Im RIS seit

21.03.1991

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at